

s' TRAUNSTOANER HOIZBLADL



MITTEILUNGEN DER WBV TRAUNSTEIN RUND UM „WALD UND HOLZ“ AUS 1. HAND!

NR.2/JUNI 2021

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Bericht 1. Vors.-Jahresabschluss-Geschäftsbericht-Mitgliedsbeiträge-Bericht aus dem AELF

Donnerstag 24. Juni 2021 um 19:30 Uhr

Stadion Sport Bund Chiemgau
Helmut-Schreiner-Weg 1, 83278 Traunstein
Tagesordnung siehe Seite 3

Holzmarkt

Sehr hohe Rundholznachfrage S.4

Nachruf Poller Hans

Ein Verfechter für den Wald S. 5

Hiebseinschlagsbeschränkung

Die wichtigsten Regelungen S. 6

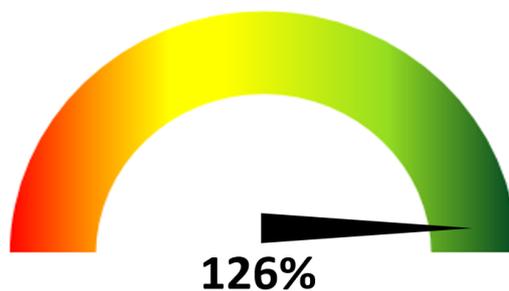
Betretungsrecht Wald

Rechtliche Grundlagen - S.7

Und vieles mehr.....

Preisradar

Fichtenstammholz



NEU! Preisradar!

Hilft bei der Einschlagsentscheidung S.4

Liebe Waldbesitzerinnen, liebe Waldbesitzer,

manchmal kann man Märkte nur erklären, aber nicht verstehen. Vor kurzem hatten wir noch zu viel Holz, große Mengen Kalamitätsholz waren kaum zu verkaufen und die Preise sanken auf ein Niveau, das bestenfalls die Kosten deckte.

Verwirrung am Holzmarkt

Inzwischen klagen die Zimmerer, dass sie kaum mehr Bauholz bekommen um die gestiegene Nachfrage zu bedienen, die Sägewerke haben einen ständig wachsenden Bedarf an Rundholz, der steigende Preise zur Folge hat. Die Preissteigerungen entsprechen allerdings noch nicht ganz unseren Vorstellungen und könnten in Relation zu den Erlösen beim Schnittholz noch etwas höher sein. Ob sich die manchmal vorgebrachte Wunschvorstellung von 150,- €/fm durchsetzen lässt ist allerdings höchst fraglich. Für Verwirrung sorgte in dieser Situation dann die Pressemitteilung des Deutschen Forstwirtschaftsrats, den Einschlag einzustellen und die Sägewerke auszuhungern um höhere Preise durchzusetzen. Der Privatwald ist einerseits mit Sicherheit nicht in der Lage, die großen Werke entscheidend unter Druck zu setzen, sie bekommen ihr Holz dann woanders her und andererseits sind wir dann als Geschäfts- und Gesprächspartner nicht mehr dabei. Treffen würde es vielmehr unsere regionalen Säger, die nicht ihr Holz per Bahn von weit her anliefern lassen können. Wir brauchen sie auch in Zukunft, um den regionalen Markt zu bedienen und die Marktmacht der Großsägewerke etwas zu begrenzen.

Problematische Markteingriffe

Dann wurde kürzlich noch das Forstschädenausgleichsgesetz in Kraft gesetzt, das für unsere Region zur Unzeit und sehr spät auf den schwierigen Holzmarkt vor einigen Monaten reagiert. Es ist eine verlockende Vorstellung, die manchmal

geäußert wird, der Staat sollte doch in den Markt eingreifen um die für uns ungünstige Lage zu verbessern. Wie problematisch solche Markteingriffe werden können zeigt sich hier. Was in den großen Schadensgebieten evtl. hilfreich sein kann verkehrt sich bei uns dann ins Gegenteil. Einschlagsbeschränkungen bei starker Nachfrage und steigenden Preisen sind kontraproduktiv. In vielen Gesprächen konnten der Bayr. Waldbesitzerverband und das Forstministerium Änderungen erreichen, die die allermeisten Privatwaldbesitzer von den Beschränkungen befreien werden. Die letzten Details müssen jetzt noch geklärt werden.

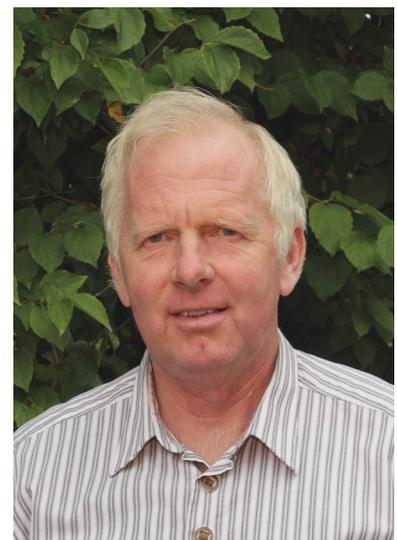
Herbstversammlungen mit Obmännerwahl

Gestatten sie mir einen Ausblick in den Herbst: Ich hoffe, dass in diesem Jahr unsere Herbstversammlungen wieder stattfinden können. Sie bieten uns und dem Forstamt jedes Jahr die Möglichkeit, forstfachliche und forstpolitische Themen zu behandeln, sowie eine persönliche Begegnung und einen Meinungsaustausch mit ihnen, den Mitgliedern. In diesem Jahr kommt noch die turnusmäßige Obmännerwahl nach 5 Jahren wieder dazu. Trotz zunehmender Professionalisierung unserer Arbeit – z. Zt. eine Investition in neue Geräte zur Holzaufnahme und eine moderne Software – bleiben die Obmänner ein wichtiges Bindeglied zur Vereinsführung und Ansprechpartner für die Mitglieder im Ortsverband. Viele unserer bewährten und engagierten Obmänner stellen sich wieder zur Wahl. Wo neue Obmänner zu wählen sind, wäre mein Wunsch, dass sich auch hier die veränderte Mitgliederstruktur widerspiegelt, indem es mehr Obmänner aus dem nichtlandwirtschaftlichen Bereich gibt. Wir haben auch immer mehr Frauen als Waldbesitzerinnen und viele davon sind forstlich interessiert und gut ausgebildet, wie sich bei Waldbe-

gängen zeigt. Vielleicht haben wir ja auch mal Obfrauen aus diesem Personenkreis – schön wäre es und auch eine Bereicherung für unseren Verein.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Lockerungen aufgrund der Pandemielage erlauben inzwischen wieder größere Veranstaltungen, allerdings unter Auflagen, die eine Versammlung im Saal nicht ermöglichen. Wir halten deshalb unsere Jahreshauptversammlung in einem ungewohnten Rahmen und leider ohne Bewirtung ab. Wir wollen sie aber doch wieder über die Vereinstätigkeiten und Neuigkeiten aus dem Forstamt informieren und die satzungsgemäß vorgeschriebenen Regularien durchführen. Auch die Abstimmungen aus der ausgefallenen Mitgliederversammlung von 2020 müssen wir noch nachholen. Vorstand und Geschäftsführung freuen sich darauf, sie wieder einmal persönlich begrüßen zu können. Einen schönen, erholsamen Sommer mit immer weniger Corona-bedingten Einschränkungen wünscht euch



Werner Schindler

1. Vorsitzender

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Donnerstag 24. Juni 2021 um 19:30 Uhr
Stadion Sport Bund Chiemgau
Helmut-Schreiner-Weg 1, 83278 Traunstein

Aufgrund der Corona-Situation findet die Jahreshauptversammlung im Freien statt. Die Stadion-Überdachung schützt vor etwaigem Regen. Kein Essen und keine Getränke.

1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorsitzenden
Werner Schindler, 1. Vorsitzender
2. Jahresabschluss 2019; Entlastung der Vorstandschaft
Vorläufiger Jahresabschluss 2020; Entlastung der Vorstandschaft
StB Anton Heindl, StB Kathrin Kiefer
3. Holzmarkt u. Geschäftsbericht; Genehmigung des Haushaltsplans 2021
Remigius Hammerl, Andreas Neuhauser, GF
4. Anpassung der Mitgliedsbeiträge
Werner Schindler, 1. Vorsitzender
5. Bericht aus dem AELF
Alfons Leitenbacher, Leiter AELF Traunstein
6. Wünsche und Anträge

Anträge, die bei der Jahreshauptversammlung 2021 behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 17.06.2021 schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle vorliegen.

Wir freuen uns darauf, Sie recht zahlreich begrüßen zu dürfen.

Die Vorstandschaft

Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Vor über 11 Jahren, im Februar 2010 wurde die letzte Anpassung der Mitgliedsbeiträge vorgenommen. Seitdem haben sich nicht nur die Ausgaben durch die Preissteigerungen erhöht, es ist auch der Bereich der Mitgliederbetreuung und – Information ausgeweitet und auf-

wändiger geworden. Damit wir diese Aufgaben auch in Zukunft erfüllen können und nicht immer abhängiger von den Einnahmen aus dem zunehmend schwer kalkulierbaren Umfang der Holzvermarktung werden, schlagen Vorstand und Geschäftsführung eine Anpassung der Mit-

gliedsbeiträge vor, die wir bei der Mitgliederversammlung vorstellen wollen.

Werner Schindler
1. Vorsitzender

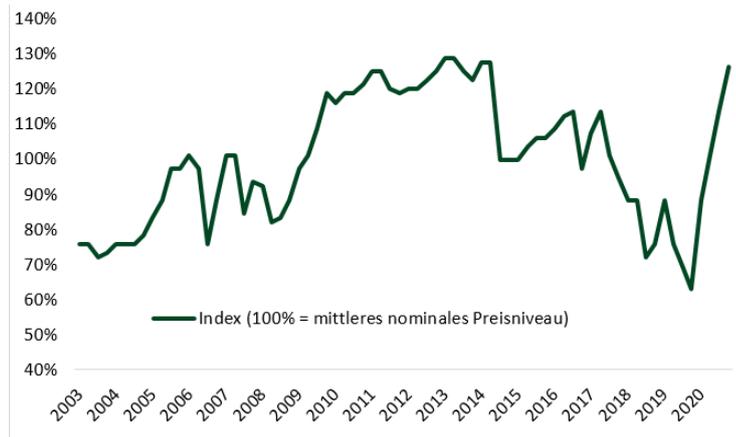
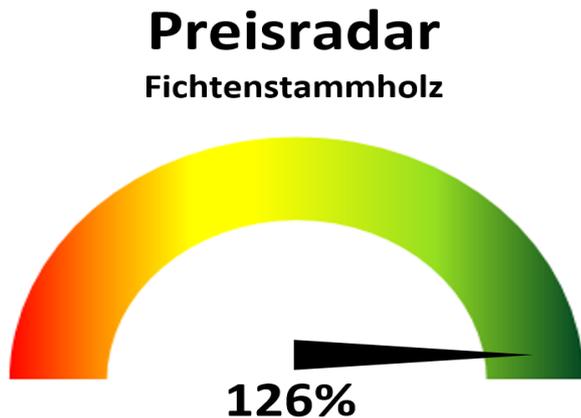
Preisradar

NEU: Preisradar – Fichtenstammholz!

Gibt Überblick über Preistrends und hilft bei Einschlagsentscheidungen

Grundlage ist die Preisstatistik der WBV Traunstein für das Leitsortiment Fichte Stärkeklasse 2b+ Qualität B/C.

Daraus wird ein Index in Bezug zum Durchschnittspreis ab 3. Quartal 2003 bis heute berechnet.



Empfehlungen

- Rot kein aktiver Einschlag empfehlenswert, außer Abrundungen (Käfer- oder Sturmlöchern)
- Orange Ernte von Fichtenbeständen mit sehr hohem Risiko
- Gelb Durchforstungen und Ernte von Beständen mit hohem Risiko
- Grün Ernte von alten, hiebsreifen, stabilen Beständen

WICHTIG!

Für eine möglichst reibungslose Abwicklung unbedingt den für Sie zuständigen Ansprechpartner vor dem Einschlag kontaktieren. Insbesondere wenn Bau-/Langholz ausgeformt werden soll! Denn wenn das Holz falsch geschnitten wurde hilft zum Schluss der ganze Holzpreis nichts.

Remigius Hammerl
Geschäftsführer

Holzmarktbericht

Die Preise für frisches Fichtenstammholz sind derzeit fast auf einem 30 Jahre hoch angelangt und laden zum Holz machen selbst im Sommer ein, saubere Waldwirtschaft vorausgesetzt. Die staatliche Holzeinschlagsbeschränkung in Deutschland, sicherlich für den Großteil der Republik sinnvoll, macht uns jedoch momentan das Leben schwer. Viele sind verunsichert ob und wenn ja wie viel Holz darf ich Einschlagen. Alle Feinhei-

ten der Umsetzung des Gesetzes sind bisher auch noch nicht bekannt. Ob bis zum Ende der Einschlagsbeschränkung alle Fragen geklärt sein werden wird sich zeigen. Spätestens ab 01. Oktober ist dann wieder eine hoffentlich „normale“ Waldwirtschaft möglich. Den aktuellen Kenntnistand dazu entnehmen sie bitte dem Artikel -> Holzeinschlagsbeschränkung S.6.

Schnittholzmarkt

Die internationalen Holzmärkte spielen derzeit verrückt. Noch nie war der Schnittholzpreis in den letzten Jahrzehnten dermaßen explodiert. Die heimische Bauwirtschaft mit vollen Auftragsbüchern hat da oft das Nachsehen. Dementsprechend emotional geladen ist die mittlerweile in der breiten Öffentlichkeit geführte Diskussion um den „Ausverkauf“ von heimischen Holzressourcen.

Nadelstammholz

Bei Nadelstammholz (Fichte) ist weiterhin eine sehr hohe Nachfrage nach „Frischholz“ vorhanden. Die Preise für Standardlängen 4m, 5m haben sich im Vergleich zum Herbst mittlerweile mehr als verdoppelt.

Für eine möglichst reibungslose Abwicklung unbedingt den für Sie zuständigen Holzvermittler **vor dem Einschlag** absprechen. Insbesondere wenn Bau-/Langholz ausgeformt werden soll!

Rufen Sie ihren Ansprechpartner - siehe letzte Seite - für die genauen Preise sowie die Aushaltung an.

Industrieholz

Die Preise für Papierholz und Holz für die Spanplattenindustrie sind weiter unter Druck. Wenngleich sich die Situation insbesondere bei den Spanplattenwerken etwas aufhellt.

Zur schnellen Vermarktung Mindestmengen pro Lagerort

Kurzholz	ab 15 fm
Langholz	ab 30 fm
Laubholz	ab 10 fm
Papierholz	ab 20 rm
Industrieholz	ab 20 rm



Remigius Hammerl
Geschäftsführer

Nachruf Hans Poller



Am 15. März 2021 starb früh und unerwartet im Alter von 66 Jahren Johann Poller aus Salling bei Kay/Tittmoning. Vielen Waldbesitzern im Landkreis wurde der Poller Hans 1993 bekannt, als er im 2. Anlauf als damals noch stellvertretender Jagdvorstand maßgeblich an der Einführung der Eigenbewirtschaftung in der Jagdgenossenschaft Kay beteiligt war.

Erfolgreiche Eigenbewirtschaftung

Er war damals vor 30 Jahren fest davon überzeugt, dass es keine sinnvolle Zukunft für den Waldbau

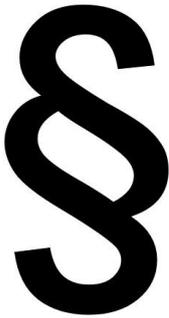
sein kann, den gepflanzten oder selbst verjüngten Jungwald über viele Jahre einzuzäunen. Mit seinen Mitstreitern in der Jagdgenossenschaft setzte er dann das damals noch revolutionäre Modell der Eigenbewirtschaftung durch. Der Aufschrei in der traditionellen Jägerschaft war groß und den „Kayern“ wurde vorausgesagt, dass sie in ein paar Jahren bei diesen Jagdmethoden die Rehe ausgerottet haben. Ich habe ihn in den 90er Jahren bei Waldbegehungen kennengelernt, wenn er mit viel Herzblut und einem breiten Wissen die Erfolge einer Jagd zeigte, die die Jagdgenossen selbst in die Hand nehmen. Für viele Waldbesitzer und Jagdgenossen war es eine neue Erfahrung, ein großes Waldgebiet ohne Zäune und trotzdem mit einer vielfältigen Naturverjüngung zu erleben. In seinem Engagement für den Wald und die Bauernjagd übernahm er dann 2003 das Amt des Sprechers der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften im Landkreis Traunstein und war von 2014 bis 2019 zusätzlich Sprecher der Jagdgenossenschaften im Bezirk Oberbayern.

Gern gesehener Referent

Auf vielen Versammlungen und Veranstaltungen beeindruckte er seine Zuhörer mit seiner ruhigen, aber direkten und bestimmten Art, die Dinge beim Namen zu nennen und gegenüber politischen Vertretern und Behörden unangenehme Fragen zu stellen. Er war überzeugt, wenn die Waldbauern selbst sehen, welches Potenzial im Wald steckt und wie sich der Wald aus eigener Kraft verjüngt, dann werden auch andere die Jagd selbst in die Hand nehmen oder auf eine andere, waldfreundliche Jagd bestehen. Der Erfolg in vielen Jagdgenossenschaften Bayerns in den letzten Jahrzehnten gibt ihm nachträglich Recht. 2020 gab er bei den Neuwahlen die Ämter als Jagdvorsteher und Sprecher der Arbeitsgemeinschaft ab. Sein Tod hinterlässt nicht nur eine große Lücke bei seiner Familie. Wir Waldbesitzer hätten ihn auch ohne seine Ämter noch als Freund und Ratgeber mit einem großen Wissensschatz gebraucht.

Werner Schindler
1. Vorsitzender

Holzeinschlagsbeschränkung



Fichten-Frischholz darf nur zu 85 Prozent eingeschlagen werden

Seit dem 23. April dürfen Waldbesitzer deutschlandweit im Zeitraum 01. Oktober 2020 bis 30. September 2021 in der Summe nur noch 85 Prozent des regulären Fichten-Frischholzeinschlags ernten. Das regelt eine neue Verordnung des Bundes auf der Grundlage des Forstschädenausgleichsgesetzes. Bereits vor Inkrafttreten durchgeführte Frischholzeinschläge seit letztem Oktober sind anzurechnen. Ziel der Verordnung ist, weitere erhebliche Störungen des Rohholzmarktes abzuwenden. Von der Verordnung ausgenommen sind nicht nur alle übrigen Baumarten, sondern auch **außerplanmäßige Nutzungen** wie die notwendige Aufarbeitung von Fichten-Schadhölzern durch Borkenkäfer oder Windwürfe, unaufschiebbare Verkehrssicherungshiebe und amtlich ausdrücklich genehmigte Einschläge. Auch der **Eigenverbrauch** ist unbeschränkt zulässig. Die **Beweislast** bei einem vermuteten Verstoß gegen diese Verordnung liegt beim einzelnen **Waldbesitzer**. Mit der verfügbaren Holzeinschlagsbeschränkung sind außerdem mögliche **Steuererleichterungen** für Waldbesitzer verbunden. Auskünfte dazu dürfen die ÄELF nicht erteilen. Waldbesitzer können sich dazu an die WBV bzw. an die Steuerberatung wenden.

Als Berechnungsgrundlage für den zulässigen Einschlag dient grundsätzlich der durchschnittliche **Einschlag der Jahre 2013 bis 2017**. Waren die Nutzungen in diesem Zeitraum auch schon durch Zwangsnutzungen geprägt, kann ein anderer vierjähriger Durchschnitt herangezogen werden. Wenn die Menge früherer regulärer Fichtenholznutzungen gar nicht mehr nachvollziehbar ist, werden laut Verordnung 5 Festmeter je Hektar als normaler Einschlag zugrunde gelegt, d.h. es darf in diesem Fall **4,25 fm/ha** Fichtenfrischholz eingeschlagen und vermarktet werden. Für die vielen Waldbesitzer mit geringen Waldflächen konnte Bayern beim Bund erreichen, dass pro Betrieb **pauschal bis zu 75 Festmeter frisches Fichtenholz** in den Verkehr gebracht werden darf. Das bedeutet, alle Waldbesitzer bis gut 17 ha Wald fahren mit dieser Bagatellgrenze besser.

Weitere Ausnahmen sind nach strengen Kriterien nur bei **nachgewiesener unbilliger wirtschaftlicher Härte** möglich. Jeder Antrag, der an das AELF zu stellen ist, muss nach den **Umständen des jeweiligen Einzelfalls** beurteilt werden. Eine potenziell „wirtschaftliche Härte“ liegt grundsätzlich vor, wenn die Einhaltung der Einschlagsbeschränkung zu einer **Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Forstbetriebes** führen kann oder wenn **wirtschaftliche Nachteile größeren Ausmaßes zu befürchten sind, die nicht oder nur schwer wiedergutzumachen** wären. „Unbillig“ ist die festgestellte wirtschaftliche Härte, wenn sie nicht **durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt** ist. Demnach ist eine Abwägung durchzuführen zwischen dem Interesse des Betroffenen an einer fortbestehenden Einschlagsmöglichkeit und dem Interesse der Allgemeinheit an der Geltung der Einschlagsbeschränkung zwecks Vermeidung einer erheblichen

und überregionalen Störung des Holzmarktes. Die Hürden für eine Ausnahmegenehmigung sind also hoch. Daher wird empfohlen, erst nach Auslaufen der Verordnung am 30. September 2021 wieder Fichten-Frischholz einzuschlagen. Im Moment hat ohnehin die Kontrolle der Fichtenbestände auf **Borkenkäferbefall** und deren sofortige Aufarbeitung oberste Priorität! Und das ist trotz Einschlagsbeschränkung nicht nur möglich, sondern sogar gesetzliche Pflicht!

Ausführlichere Informationen zur Holzeinschlagsbeschränkung sind unter www.forst.bayern.de/forstschaeden-ausgleichsgesetz zu finden. Außerdem können sich Waldbesitzer wie immer an die örtlich zuständigen Försterinnen und Förster des Amtes wenden, die unter www.försterfinder.de zu finden sind.

Alfons Leitenbacher

Bereichsleiter Forsten
AELF Traunstein



Erholung in der freien Natur—Betretungsrecht, Verkehrssicherung



Neue Vollzugshinweise zu den rechtlichen Bestimmungen

Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide wird in der Bayerischen Verfassung Jedermann und Jederfrau als hohes Rechtsgut gestattet. Die Ausübung dieses Rechts insb. durch Erholungssuchende birgt jedoch auch Konflikte. Der Erholungsdruck auf Natur und Landschaft hat in den letzten Jahren, nicht zuletzt durch die Umstände der Corona-Pandemie, stark zugenommen. Outdoorsportarten wie z.B. Mountainbiken querfeldein sind stark im Trend. Leider treten durch die zunehmende Freizeitnutzung immer wieder Konfliktsituationen zwischen den Radfahrern und Grundeigentümern, Konflikte zwischen den Erholungssuchenden untereinander und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf.

Das Verhalten in freier Natur wird durch Regelungen und Vorschriften der Naturschutzgesetze geregelt. Dazu hat nun Ende letzten Jahres das Bayerische Umweltministerium sog. Vollzugshinweise herausgegeben, in denen die bestehenden Regelungen konkretisiert werden. Nachfolgend werden die wichtigsten Hinweise im Überblick vorgestellt:

Das Betretungsrecht

Der Grundeigentümer hat es zu

dulden, dass sein Grundbesitz als Teil der Landschaft auch anderen Menschen, die Erholung suchen, dienen soll (Sozialbindung des Eigentums).

Die sich im Einzelnen daraus ergebenden Verpflichtungen hat der betroffene Eigentümer grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.

Das Betretungsrecht bezieht sich grundsätzlich auf alle Teile der freien Natur

Der Wald ist Bestandteil der freien Natur

Das Betretungsrecht ermöglicht dem Fußgänger, zu jeder Jahreszeit in allen Teilen der freien Natur unentgeltlich zu wandern, zu gehen oder zu laufen.

Das Betretungsrecht ist nicht beschränkt auf Wege.

Wandern auf Privatwegen

Es ist jederzeit zulässig auf vorhandenen Privatwegen in der freien Natur zu Wandern.

Ein bestimmter Ausbauzustand ist nicht erforderlich und es ist unerheblich, ob der Weg ganzjährig begehbar ist oder seine Nutzung dem Willen des Eigentümers zuwiderläuft.

Unbefestigte Feldwege, Wanderpfade, Trampelpfade und Steige stellen daher in aller Regel Wege in diesem Sinne dar.

Holzrückegassen und -wege auf gewachsenem Waldboden zählen grundsätzlich nicht zu den Waldwegen, sondern unmittelbar zum Waldbestand.

Reiten und (Fahrrad-)Fahren auf geeigneten Privatwegen

Das Radfahren und Reiten in der freien Natur ist verfas-

sungsrechtlich garantiert, wenn es der Erholung und nicht kommerziellen oder rein sportlichen Zwecken dient.

Die Reiter und Radfahrer haben bei der Ausübung des Grundrechts pfleglich mit der Natur und Landschaft umzugehen.

Was ist ein geeigneter Weg?

Bei der Beurteilung der Eignung des Weges kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Wege (insbesondere Erosionsgefährdung) muss nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

Eine für die vorgesehene Nutzung ausreichende Spur- und Trittfestigkeit der Wege ist zu beachten!

Die jeweilige Nutzungsart des Weges darf nicht zur Zerstörung der Wegeoberfläche führen.

Fazit:

Besteht die Gefahr, dass durch die Benutzung des Wegs die Bodenoberfläche gelockert und damit das Risiko von Bodenerosion auf dem Weg gesteigert wird, ist der Weg regelmäßig für das Befahren mit Fahrrädern sowie für das Reiten ungeeignet.

Bei der gemeinsamen Nutzung von Wegen durch verschiedene Nutzer hat stets der Fußgänger Vorrang -> ist ein Weg beispielsweise für die gleichzeitige Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger zu schmal, ist er für das Fahrradfahren nicht geeignet.

Holzrückegassen und -wege stellen regelmäßig keine für

das **Befahren oder Reiten** geeigneten Wege dar.

Wichtiger Hinweis:
Für die Beurteilung der Wegeeignung sind die Unteren Naturschutzbehörden zuständig!

Beschränkung des Betretungsrechts

Beschränkungen des Rechts auf Naturgenuss sind dort angebracht, wo Interessen der Natur dies erfordern oder erhebliche Schäden für Grundeigentümer oder Allgemeinheit verhindert werden müssen.

Ein Querfeldeinfahren mit Fahrrädern ist nicht vom Betretungsrecht erfasst.

Auch ein Reiten abseits geeigneter Wege verstößt gegen das Betretungsrecht.

Das Betretungsrecht ist für Teilnehmer und Zuschauer bei organisierten Veranstaltungen (z.B. Trail Running Events, Radmarathons, Querfeldeinrennen) eingeschränkt.

Markierungen und Wegetafeln im Wald

Jedermann hat das Recht - mit Einwilligung der Grundeigentümer - Markierungen und Wegetafeln an Wanderwegen (auch im Wald) anzubringen.

-> im Umkehrschluss ist es verboten, Schilder anzubringen, wenn die Einwilligung dazu seitens des Grundstückseigentümers ausdrücklich nicht erteilt wird. Das Verweigern des Einverständnisses sollte am Besten rechtzeitig und schriftlich erfolgen.

Sperren von Wegen durch den Grundeigentümer

Das Betretungsrecht darf nicht ausgeübt werden, wenn der Grundeigentümer das Betre-

ten seines Grundstückes – gleich ob zulässig oder nicht – untersagt hat.

Der Grund für eine Sperrung per Schild muss angegeben sein (z.B. „Forstarbeiten“, „Erntearbeiten“, „Gewerbebetrieb“, „Wohnbereich“, „Sportveranstaltung von.. bis..“)

Die Voraussetzungen für eine Sperrung eines Wanderweges liegen in der Praxis selten vor.

Eine rechtswirksame Sperrung von Wanderwegen kann notwendigerweise erfolgen z.B. bei gefährlichen Forstarbeiten, bei Waldschäden infolge von Sturm, Schneebruch oder Insekten oder bei Jagden.

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

Die Ausübung des Rechts auf Naturgenuss und Erholung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und begründet für die betroffenen Grundeigentümer keine Haftung oder bestimmte Sorgfaltspflichten. Davon unberührt bleibt die Verkehrssicherungspflicht nach §823 BGB.

Es besteht keine Haftung für typische Gefahren, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Walds ergeben. -> z.B. Trockenzweige in Baumkronen, herabhängende Äste nach Schneebruch oder Sturm, Unebenheiten auf Wegen durch Wurzeln, kleinere Schlaglöcher und Steine...

Für atypische Gefahren besteht grundsätzlich eine Verkehrssicherungspflicht. -> Gefahren, die (vom Besitzer) künstlich geschaffen oder geduldet werden und die der Besucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen

kann und mit welchen er nicht rechnen muss.

Bitte beachten: Die sich für den Einzelfall ergebenden zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht wird jeweils von der Rechtsprechung konkretisiert.

Schlussbemerkung

Die geltenden Regelungen und Bestimmungen zur Erholung in freier Natur richten sich nach dem Grundsatz der Natur-, Eigentümer- und Gemeinverträglichkeit. In den Vollzugshinweise werden zur Thematik „Erholung in der Natur“ und den damit verbundenen möglichen Interessenskonflikten klare Vorgaben gemacht. Für Erholungssuchende und Grundeigentümer dient der Text gleichermaßen als rechtsverbindliche Richtschnur und zur Orientierung.

Der Vollzug dieser Rechtsmaterie (Naturschutzgesetz und Vollzugshinweise) obliegt der jeweils örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Hinweis: Dieser Vortrag stellt eine Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen der Vollzugshinweise dar und ersetzt nicht die Kenntnisnahme der Bekanntmachung vom 27. November 2020, nachzulesen im Bayerisches Ministerialblatt Nr. 755 vom 16. Dezember 2020.

Wolfgang Madl
AELF Traunstein



Neue Mitarbeiterin—MW Biomasse AG



Liebe Mitglieder,

ich heiße Marina Niedermeier und bin 22 Jahre alt. Ich komme von einem landwirtschaftlichen Betrieb in Irschenberg, den meine Familie im Nebenerwerb betreibt. Im Sommer haben wir 10 bis 15 Stück Pensionsvieh auf unseren Weiden und im Winter bewirtschaften wir unsere 18 ha Wald.

Meine Ausbildung als Kauffrau für Tourismus und Freizeit habe ich erfolgreich bei der Tegernseer Tal Tourismus GmbH abgeschlossen. Nach meiner Ausbildung war ich zwei Jahre in der Tourist-Information in Bad Wiessee tätig und ein halbes

Jahr bei der Scuderia GT in Irschenberg als Empfangs- und Serviceassistentin.

Seit Januar 2021 bin ich bei der MW Biomasse AG für die Buchhaltung und den Vertrieb der Pellets zuständig. Durch die Kombination von Kundenkontakt und Buchhaltung ist meine Arbeit sehr abwechslungsreich und spannend. Der persönliche Bezug zur Land- und Forstwirtschaft stärkt meine Vorfreude auf die kommende Zeit umso mehr.

Großes Nahwärmenetz in Bad Feilnbach geplant—MW Biomasse AG



In der Gemeinde Bad Feilnbach besteht bereits ein kleines Nahwärmenetz auf der Basis einer 250 kW Pelletheizung. Damit werden momentan vor allem gemeindliche und einzelne private Gebäude versorgt. Im Zuge der Nachverdichtung des Ortskerns sind zwei Neubaugebiete geplant, die ebenfalls mit CO₂-neutraler Wärme aus nachwachsenden Rohstoffen versorgt werden

sollen.

Deswegen hat die Gemeinde die MW Biomasse AG mit dem Ausbau des Nahwärmenetzes beauftragt. Gebaut wird dieses Jahr ein ca. 600 kW Hackschnitzel-Heizwerk, um rechtzeitig das Ausheizen der ersten Neubauten zu ermöglichen. Das Neubaugebiet der Firma Quest mit insgesamt 56 Wohn- und Gewerbeeinheiten wird Mitte 2022 fertig ge-

stellt. Südlich des Ortskerns ist ein weiteres Baugebiet ausgewiesen worden, in dem 67 Wohneinheiten entstehen sollen.

Wir freuen uns, die Gemeinde Bad Feilnbach auf Ihrem Weg in die CO₂-Neutralität begleiten zu dürfen. Gleichzeitig ist der Absatz des Energieholzes unserer regionalen Land- und Forstwirte gesichert.

Nahwärmeanschluss ist ab sofort förderfähig—MW Biomasse AG



Endlich ist es soweit! Ab sofort wird der Anschluss an ein Nahwärmenetz von der BAFA gefördert.

Die bisherigen Förderungen des Marktanzreizprogramms (MAP) durch die KfW Bank und die BAFA werden in die Programme „ Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG) “ u n d „ Bundesförderung Energieeffiziente Wärmenetze (BEW) “ übergehen.

Zukünftig wird der Anschluss an ein Nahwärmenetz im BEG mit 35% der Investitionssumme gefördert. Ersetzt man eine alte Ölheizung erhält man sogar eine Förderung von 45%. Voraussetzung für den Erhalt der Fördergelder ist die Effizienzsteigerung beim Kunden. Das bedeutet, dass ein hydraulischer Abgleich des Systems unabdingbar wird. Von einem optimalen Betrieb beim Kunden profitiert auch unser Nahwärmenetz,

denn nur die benötigte Wärmemenge wird durch die Leitungen geschickt, der Stromverbrauch an den Pumpen und die Wärmeverluste sind geringer.

Neben dem CO2-Preis, der seit Beginn des Jahres auf fossile Brennstoffe erhoben wird, steigern die neuen Förderprogramme die Attraktivität unserer Nahwärmenetze. Deshalb rechnen wir für die Zukunft mit einem Ausbau unserer bestehenden Netze z.B. in Weyarn, Glonn, Reichersbeuern.

Um unser Know-how und unsere Dienstleistungen auf dem Gebiet der CO2-neutralen Wärmenetze noch bekannter zu machen, haben wir im Februar an alle Gemeinden in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein unsere neue Broschüre „ Wärmekonzepte – intelligent, CO2-neutral, regional “ verschickt. Einige Bürgermeister haben bereits ihr Interesse bekundet.

Eure Ansprechpartnerin:
Martina Weber, Tel. 08062/72894-67



IMMOBILIEN
Remigius Hammerl

Dipl. Ing. Univ. (TUM), Immobilienmakler (IHK)

Tel:08642/597 64-66 Fax:-67
info@remigius.hammerl.de
Grassauer Str. 31 - 83236 Übersee

Seriöse Vermarktung zum Bestpreis

Vertretung in allen behördlichen Schritten bis zum notariellen Kaufabschluss

Fachwissen, Zuverlässigkeit und Diskretion

Überlebt die Esche?



Foto: cc-by-sa-3.0-at, Duke of W4

Seit über 15 Jahren greift das Eschentriebsterben mit verheerenden Folgen um sich. Fast alle Eschen zeigen starke Schädigungen die zum mittelfristigem Absterben führen. Doch es gibt Hoffnung für diese auf bestimmten Standorten so wichtige Baumart!

Erste Ergebnisse des Projekts „ResEsche“ zeigen, dass Pfropflinge von 60 Plusbaumklonen auf einer Fläche in Mecklenburg-Vorpommern keine Anfälligkeiten gegenüber dem Erreger des Eschentriebsterbens zeigen.

Bei einem Langzeitprojekt in Österreich werden seit 2007 Samen von widerstandsfähigen Bäumen geerntet und in Samenplantagen herangezogen. Auch hier geben die ersten Ergebnisse Anlass zur Hoffnung.

Weiteres Infos unter:

ResEsche: <https://www.thuenen.de/de/fg/projekte/aktuelle-projekte/resesche/>

Eschenprojekt Österreich: <https://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=10226>



**Ernten
ist einfach.**



spk-ts.de/agrar

Wenn man sich auf die Förderung der Sparkassen für die Landwirtschaft verlassen kann.

Informieren Sie sich in Ihrer Sparkasse.

 Kreissparkasse
Traunstein-Trostberg



WBV Traunstein w. V.
Binderstraße 8
83278 Traunstein

Impressum: Verantwortlich für Mitteilungen der WBV: Werner Schindler, 1.Vorsitzender; Remigius Hammerl GF;
für die Mitteilungen des AELF Traunstein, Bereich Forsten:
LFD Alfons Leitenbacher, FARin Petra Bathelt

Titelbild: WBV Traunstein

Herausgeber: WBV Traunstein w. V., Binderstr. 8, 83278 Traunstein; Tel. 0861/20 99 738, Fax: 0861/20 99739, email: info@wbv-traunstein.de; www.wbv-traunstein.de

Geschäftszeiten Büro: Montag – Donnerstag 9⁰⁰ - 12⁰⁰
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers und mit Quellenangabe.

Ansprechpartner

Fritz Michael	Schnaitsee, Waldhausen, Kirchstätt, Pittenhart, Obing, Seebruck, Seeon, Truchtlaching	 Tel: 08624/2517 Mobil&Whatsapp: 0170/564 35 12
Neuhauser Andreas	Traunstein, Chieming, Grabenstätt, Bergen, Nußdorf, Siegsdorf, Vogling, Surberg, Inzell, Ruhpolding, Vachendorf	 Mobil&Whatsapp: 0151/538 66 349
Hammerl Remigius	Übersee, Grassau, Rottau, Staudach, Egermdach, Marquartstein, Unterwössen, Oberwössen, Schleching, Reit im Winkl	 Mobil&Whatsapp: 0151/614 822 84
Wastlschmid Sepp	Trostberg, Altenmarkt, Kienberg, Obing, Pittenhart, Emertsham, Peterskirchen, Engelsberg, Tacherting, Eigwald,	 Tel: 08621/97 96 63 Mobil&Whatsapp: 0151/538 66 343
Hell Simon	Pittenhart, Obing	Tel. 08624/4480 Mobil: 0151/538 66 345
Schillinger Hans	Traunreut, Kammer	 Tel: 08629/98 77 88 Mobil&Whatsapp: 0151/538 66 342
Neumeyer Alois	Seebruck, Seeon, Truchtlaching	Tel: 08667/255 011 Mobil: 0151/538 66 341